



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

14. Juni 2023

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
515-71.06.27.14-000016
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:

- Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe
- Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule
- Serviceagentur Ganztägig lernen

Auskunft erteilt:
Herr Roschanski
Telefon 0211 5867-3534
Telefax 0211 5867-3220
marc.roschanski@msb.nrw.de

Verlängerung und neuer Erlasstext mit Anlagen BASS 11-02 Nr. 44
Zuwendungen für das OGS Helferprogramm – Aufholen nach Corona

11-02 Nr. 44

**Zuwendungen für das OGS Helferprogramm
- Aufholen nach Corona**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 10.08.2021 - (ABl. NRW. 08/21)¹

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen, um den gewachsenen Anforderungen zur Umsetzung des Abbaus von Lernrückständen, zur individuellen pädagogischen Förderung oder zur organisatorischen Unterstützung und Entlastung des pädagogischen Personals bis zum 31. Dezember 2023 gerecht zu werden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

¹ Bereinigt. Eingearbeitet
RdErl. v. 21.12.2022 (ABl. NRW. 01/23); Berichtigung (ABl. NRW. 08/22); RdErl. v. 28.06.2022 (ABl. NRW. 07/22); RdErl. v. 22.02.2022 (ABl. NRW. 03/22); RdErl. v. 22.12.2021 (ABl. NRW. 02/22)

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen in Ganztags- und Betreuungsangeboten gemäß BASS 12-63 Nr. 2, dort allerdings ausschließlich für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 sowie Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 6 an Förderschulen mit offenen Ganztags- und Betreuungsangeboten und für alle Schülerinnen und Schüler an Förderschulen im gebundenen Ganztags.

Gefördert werden zusätzliche Personalmaßnahmen im pädagogischen und organisatorischen Bereich bis zum 31. Dezember 2023.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger genehmigter Ersatzschulen.

Der Zuwendungsempfänger kann die Landesförderung an andere Träger weiterleiten, wenn diese die Maßnahmen durchführen und die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen) auch dem Dritten auferlegt werden. Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung kann bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

a) Zusätzliche Personalmaßnahmen zur Umsetzung der durch die Corona-Pandemie entstandenen kognitiven, emotionalen und sozialen Rückstände durch unterstützende und ergänzende Tätigkeiten (eigenständiges Angebot) zum Beispiel in den folgenden Bereichen:

- Gestaltung des Betreuungs- und Bildungsangebots des Ganztags, u.a. in den Bereichen Sport, kulturelle Bildung, soziales Lernen;
- (Teil)gruppenangebote im Ganztags in Zusammenarbeit mit einer verantwortlichen Fachkraft im Ganztags;
- Begleitung bei Ausflügen;
- Vorbereitung von Veranstaltungen;
- Aufgrund der durch die Sars-CoV-2-Pandemie erhöhten hygienischen Versorgung der betreuten Schülerinnen und Schüler (häufigeres Händewaschen, Gruppenorganisation etc.);
- Einhaltung von Vorgaben des Infektionsschutzes in den Gruppen;
- Im hauswirtschaftlichen Bereich, insbesondere Essensversorgung (Zubereitung, Auf-, Abdecken, Einkäufe), Reinigung, Küchendienst, Desinfektion u. a.

Bei eigenständigen Angeboten müssen die notwendigen fachlichen Voraussetzungen zur eigenverantwortlichen Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten erfüllt sein.

Folgende Tätigkeiten sind nicht förderfähig:

- Elterngespräche;
- Beobachtung und Dokumentation;
- Wickeln/Toilettengang/pflegerische Tätigkeiten;
- Ruhephasen.

b) Einsatz in Ganztags- und Betreuungsangeboten gemäß BASS 12-63 Nr. 2, dort allerdings ausschließlich für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 sowie Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 6 an Förderschulen mit offenen Ganztags- und Betreuungsangeboten und für alle Schülerinnen und Schüler an Förderschulen im gebundenen Ganztagsangebot.

Bisher bis zum 31. Juli 2023 geförderte Maßnahmen können weiterhin gefördert werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Vollfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Gefördert werden Personalausgaben. Bei der Bewilligung sind folgende feste Beträge für den Zeitraum vom 1. August 2023 bis 31. Dezember 2023 zugrunde zu legen:

a) Schülerinnen und Schüler (SuS), die eine Offene Ganztagschule (OGS) besuchen („Regelkinder“, ohne Förderbedarf)

55 Euro

b) SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine OGS besuchen

100 Euro

c) SuS an Förderschulen (in der OGS)

100 Euro

d) SuS an gebundenen Ganztagsförderschulen (bis Klasse 10)

100 Euro

e) SuS mit Fluchthintergrund und in besonderen Lebenslagen

55 Euro

f) Betreuungspauschalen in Grundschulen

Euro pro gewährter Betreuungspauschale gem. BASS 11-02 Nr. 19

320 Euro

g) Betreuungspauschalen in Förderschulen

Euro pro gewährter Betreuungspauschale gem. BASS 11-02 Nr. 19

370 Euro

h) Gruppenpauschalen Halbtagsbetreuung Grundschule

Euro pro gewährter Gruppe gem. BASS 11-02 Nr. 9

195 Euro

i) Gruppenpauschalen Halbtagsbetreuung Förderschule

Euro pro gewährter Gruppe gem. BASS 11-02 Nr. 9

280 Euro

5.4.2 Fördersatz

Der Fördersatz beträgt 100 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bewilligungs- und Durchführungszeitraum

Der Bewilligungs- und Durchführungszeitraum umfasst maximal den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2023.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge für den Durchführungszeitraum 1. August 2023 bis 31. Dezember 2023 sind nach dem Muster der Anlage 1 spätestens zum 1. August 2023 einzureichen. Grundlage hierfür ist höchstens die Anzahl der gemeldeten Schülerzahlen für das Schuljahr 2022/23 zum Stichtag 15. Oktober 2022.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

7.2.2 Die Fördermittel können den Schulträgern auf Antrag für alle Schulen ihres Bezirks bzw. den Ersatzschulträgern für alle Schulen des jeweiligen Regierungsbezirkes als Gesamtbetrag bewilligt werden.

Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die Betreuungsmaßnahmen.

7.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel für den Zeitraum bis zum 1. August 2023 bis 31. Dezember 2023 erfolgt frühestens nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Nicht verbrauchte Mittel sind an die Bezirksregierungen des Landes ohne Zinsaufschlag unverzüglich zurückzuzahlen. Die Bestandskraft kann vorzeitig herbeigeführt werden, indem nach Erhalt des Zuwendungsbescheides der Verzicht auf Einlegung von Rechtsmitteln erklärt wird.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der [Anlage 3](#) zu führen und innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized first name followed by a surname, written in a cursive style.

Dr. Urban Mauer

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass: